



Ink.

Sicher Gestalt Sr. Churf. Durchl. zu
Sachsen / Unsern gnädigsten Herrn bey abgewichenen
Land-Tage von E. hochlöblichen Landschafft nebenst an-
dern auch die bishero gewöhnliche Land-Steuer / und
zwar von Lätare ieszigen 1692sten Jahres / bis und mit
Barthol. 1697. beydes inclusive von ieszigen gangbah-
ren Steuer-Schocke / jährlich Sechzehen Pfennige
halb Lätare und Bartholomæi einzubringen / wie auch

die doppelte Franck-Steuer von Qvasimodogeniti 1692. an bis und mit
Lucia 1697. beydes auff Sechs Jahr in Unterthänigkeit bewilliget / solches
ist denen Herren Ständen aus dem den 3. April. jüngsthin gnädigst publi-
cirten Abschiede zur Gnüge bekant / erschen auch aus angefügten Abdruck
ergangenen gnädigsten Befehls mit mehrern / was hierbey zu beobachten/
und vermittelst Patents zu gebührender Notification zu bringen / vor nöthig
befunden worden. Insonderheit aber / weil Lätare unlängsthin der erste
Landsteuer-Termin dieser angefangenen Landes-Bewilligung gewesen / vor
dem erfolgten Landtags-Schluss aber denen Ständen es nicht intrimiret wer-
den können / weßwegen derselbe noch zu voriger Bewilligung gezogen und der
Neunte benennet / die Reste auch versammeln behalten / und nicht von einan-
der gesondert worden / daß zu Verhütung daraus entstehender Confusion
vorstehender Bartholomæi-Termin der andere bey der 1692sten Bewilligung
verschrieben / die Reste zugleich / wie viel uff Lätare und ieszgedachten Bar-
tholomæi zurück / ingleichen zu voriger 1688sten Bewilligung bis mit Bar-
tholomæi 1691 gehörig / specificè angegeben / die Register darauff einge-
richtet / und solcher Verordnung in allen gehorsamst nachgegangen werden
möge. Es werden schließlich die jenigen / so nicht allein mit ihren gnädigst
erforderten Berichten auff den den 30. Julii abgewichenen Jahres datirt / den
10. Septembris darauff durch Patent ihnen notificirten und in n. unter-
schiedenen Puncten bestehenden Befehl / sondern auch mit denen Beant-
wortungen auff die von der Ober-Steuer-Einnahme diesem Creys in Land-
und Franck-Steuern gezogene und ihnen communicirte Defecte annoch zu-
rück / hierdurch alles Fleißes anderweit ermahnet / damit länger nicht an-
zustehen / weniger bey fernerer verspürten Verzögerung zu geschärffter
Verordnung Anlas zu geben / so ist auch gegenwärtig Patent der Insinua-
tion halber gebührend zu unterschreiben. Sig. Dresden am 16. Junii, 1692.

Verordnete Einnehmere der
Land- und Franck-Steuern im
Reisnischen Creysse.

Manns Heinrich von Schönberg.
und
Der Rath zu Dresden.

Von

Von Gottes Gnaden/ Johann
Georg der Vierdte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich
Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ &c.
Churfürst.

Bester und liebe Getreue.

Wird wird aus neulichsten Landtagz-Ab-
schiede de dato 3. April. lauffenden Jah-
res wissend seyn/ was massen Uns E.
getreue Landschafft von Prælaten, Gra-
fen/ Herren/ Ritterschafft und Städ-
ten/ bey gehaltener Versammlung/ ne-
benst andern/ auch die bishero gewöhnliche Land-Steu-
er und zwar von Lætare ietzigen 1692sten Jahres bis
und mit Bartholomæi 1697. beydes inclusive und
also auff sechs Jahr von ieglichen gangbaren Steuer-
Schocke jährlich Sechszehen Pfennige halb Lætare
und Bartholomæi einzubringen/ wie auch die doppel-
te Brand-Steuer von Quasimodogeniti 1692. an bis
und mit Lucia 1697. gleichs Falls uff sechs Jahr in de-
nen gewöhnlichen Fristen zu erlegen aus unterthänig-
ster devotion bewilliget/ welche Wir nicht nur gnä-
digst angenommen/ sondern wollen auch/ daß selbige
zu dem Ende/ wohin es abgesehen/ angewendet wer-
de/ verfügen/ auch mit nächsten mittelst eines in Druck
gebrachten Ausschreibens/ zu iedermanns Wissenschaft
und

und obliegender Obacht es zu bringen / nicht ermangeln.

Befinden aber doch in dessen / und weil der erste Termin bereits vorbei / der Nothdurft / damit die gesambte Steuer-bahre Stände und Unterthanen die Abgabe und Lieferung der Gebühr gemäß uff bestimmte gewöhnliche Fristen desto richtiger zu leisten wissen mögen / ihnen durch übliches Patent es nochmahls notificiren zu lassen / gnädigst begehrende / ihr wollet solches förderlichst ausfertigen und sie darinnen zum Abtrag uff sothane Termine und zur Einrechnung bestimmte Tage / mit unverruffenen Münz-Sorten nebenst richtig gefertigten und besiegelten Registern / auch gültigen Belegen / mit Verwarnung vor der sonst in vorigen und neuen Ausschreiben enthaltenen / auch nach Befinden ohne erhebliche Ursache Terminlichen Ausbleibens / erhöhter Straffe / anleiten / und also bey ieglichen Termin dieser neuen Bewilligung verfahren / auch was sonst des Steuer-Wesens Nothdurft und bestes erheischet / Pflicht-mäßig dabey wahrnehmen / geleistete Abgabe aber an baren Gelde / Registern und Belegen / nach darüber ihnen ausgehändigter Quittung / zu Unser Ober-Steuer-Einnahme berechnen ; Und verbleibet es in übrigen bey bisherigen vorgeschriebenen Schemate in der Einrechnung / an dessen Beobachtung ihr die von der Ritterschafft / Aempter und Städte nochmahls zu verweisen / darneben auch denen zu besserer Richtigkeit Erlangung bisher ertheilten Verordnungen in allen nachzuleben habt.

Weil auch der erste Land-Steuer-Termin dieser angefangenen Landes-Bewilligung Lætare jüngsthin gewesen /

wesen / vor den erfolgten Landtags-Schluss aber denen
Ständen es nicht intimiret werden können / weswe-
gen derselbe noch zu voriger Bewilligung gezogen und
der Neunte benennet / die Reste auch beyammen behal-
ten und nicht von einander gesondert worden / dieses
aber bey der Ober-Steuer-Einnahme Confusion ver-
anlassen würde / als wollet ihr bey Umblauss obgemel-
ten Patents deshalber Erinnerung thun / und zwar /
daß vorstehender Bartholomæi Termin der andere bey
der 1692sten Bewilligung verschrieben / die Reste zu-
gleich / wie viel uff Lætare und ietzt gedachten Bar-
tholomæi zurücke / ingleichen zu voriger 1688sten Be-
willigung bis mit Bartholomæi 1691. gehörig / spe-
cificè angegeben / die Auszüge und Register darauff
eingerichtet und solcher Ordnung ferner nachgegan-
gen werden möge. Daran geschicht Unsere Mei-
nung / Datum Dresden am 31. Maji Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An
Die verordneten Einnehmere der
Land- und Tranck-Steuer im
Meißnischen Creyße.

Præf. den 15. Junii, 1692.

Michael Findekeller / S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317



Sicher Gestalt Sr. Durchl. zu
 Sachsen/ Unsern gnädigsten Herrn bey abgewichenen
 Land-Tage von E. hochlöblichen Landschafft nebenst an-
 dern auch die bishero gewöhnliche Land-Steuer / und
 in Lätare ieszigen 1692sten Jahres/biß und mit
 1697. beydes inclusive von ieglichen gangbah-
 uer Schocke / jährlich Sechsehen Pfennige
 tare und Bartholomæi einzubringen / wie auch
 von Qvasimodogeniti 1692. an bis und mit
 sechs Jahr in Unterthänigkeit bewilliget / solches
 us dem den 3. April. jüngsthin gnädigst publi-
 kantz / erschen auch aus angefügten Abdruck
 lichts mit mehrern / was hierbey zu beobachten/
 hührender Notification zu bringen/vor nöthig-
 heit aber / weil Lätare unlangsthin der erste
 gefangenen Landes-Bewilligung gewesen / vor
 auß aber denen Ständen es nicht intrimiret wer-
 de noch zu voriger Bewilligung gezogen und der
 sich versammeln behalten / und nicht von einan-
 der zu Verhütung daraus entstehender Confusion
 termin der andere bey der 1692sten Bewilligung
 ch / wie viel uff Lätare und ieszgedachten Bar-
 zu voriger 1688sten Bewilligung bis mit Bar-
 eificè angegeben / die Register darauff einge-
 ung in allen gehorsamst nachgegangen werden
 die jenigen / so nicht allein mit ihren gnädigst
 n den 30. Julii abgewichenen Jahres datirt/den
 h Patent ihnen notificirten und in n. unter
 en Befehl / sondern auch mit denen Beant-
 ober-Steuer-Einnahme diesem Creysß in Land-
 und ihnen communicirte Defecte annoch zu
 anderweit ermahnet / damit länger nicht an-
 er verspührten Verzögerung zu geschärffter
 / so ist auch gegenwärtig Patent der Insinua-
 rschreiben. Sig. Dresden am 16. Junii, 1692.



re der
 uern im
 anns Heinrich von Schönberg.
 und
 Der Rath zu Dresden.

Von

